

Richtlinie
zur Ausreichung einer finanziellen Zuwendung der Stadt Dessau-Roßlau
für sozial bedürftige Kinder aus Anlass der Einschulung im Jahr 2008
(„Zuckertütenfonds“)

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für sozial bedürftige Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Dessau-Roßlau haben, aus Anlass der Einschulung eine einmalige finanzielle Zuwendung.

Die gewährte Zuwendung soll sichern, dass unabhängig von der sozialen Situation die erforderliche Grundausstattung eines Schulanfängers bereitgestellt werden kann.

2. Zuwendungshöhe

Die Höhe der gewährten einmaligen Zuwendung beträgt pauschal 50, 00 € pro Kind.

3. Berechtigter Personenkreis

Zuwendungsberechtigt sind Eltern bzw. ein Elternteil oder Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, von Schulanfängern, die im Jahr 2008 in einer Grundschule der öffentlichen Trägerschaft oder der freien Trägerschaft (Ersatzschule) eingeschult werden und die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind. Das einzuschulende Kind muss entweder Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sein oder einen eigenständigen Anspruch auf o. a. Leistungen besitzen.

4. Ausreichungsmodalitäten

Für die Ausreichung der Zuwendung bedarf es einer formlosen Antragstellung.

Zum Nachweis der Bedürftigkeit ist ein aktueller Leistungsbescheid über den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den Bestimmungen des SGB II, SGB XII oder des AsylbLG vorzulegen sowie der von der Schule ausgereichte Einschulungsnachweis.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit erfolgt mit Bescheiderteilung die Zahlung bargeldlos auf ein anzugebendes Konto.

Die Antragstellung hat spätestens bis zum 15.06.2008 im Sozialamt der Stadt Dessau-Roßlau zu erfolgen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.